Art. 61 Hilfe während des Vollzugs, Täter-Opfer-Ausgleich

(1) Die Sicherungsverwahrten werden in dem Bemühen unterstützt, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen, insbesondere das Wahlrecht auszuüben, sowie für Unterhaltsberechtigte zu sorgen.

(2) [1]Die Einsicht der Sicherungsverwahrten in ihre Verantwortung für die Tat, insbesondere für die beim Opfer verschuldeten Tatfolgen, soll geweckt werden. [2]Die Sicherungsverwahrten sind anzuhalten, den durch die Straftat verursachten Schaden zu regeln. [3]Die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs ist in geeigneten Fällen anzustreben.